

Wavin GmbH
Industriestraße 20
49767 Twist

Wavin GmbH
Borrweg 10
39448 Westeregeln

SICHERHEITS- UND QUALITÄTS
ANFORDERUNGSPROFIL
FÜR TRANSPORTE IM STRASSENGÜTER- UND KOMBINIERTEN VERKEHR

1 Inhaltsverzeichnis

2 Einleitung

3 Unternehmensprofil des Auftragnehmers

4 Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen

5 An der Beförderung beteiligte Personen

6 Einsatz von Unterauftragnehmern

7 Sicherer und umweltschonender Transport

8 Lieferservice

9 Beförderungspapiere / Begleitpapiere

10 Information

11 Unfälle / Schäden / Verluste

Anlage 2 Wavin Work Safe Basics

Anlage 3 Verpackte Güter in Fahrzeugen und Containern

Anlage 4 Anforderungen an Gardinenfahrzeuge

Anlage 5 Haftung und Versicherung

2. Einleitung

Die Qualität der Transportleistung ist mitbestimmend für die Qualität der beförderten Produkte. Diese sind sicher, umweltschonend, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung von Kundenwünschen zu befördern. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an die beauftragten Spediteure und Frachtführer.

Das vorliegende Anforderungsprofil gilt für Spediteure und Frachtführer der Wavin GmbH - im Folgenden Auftraggeber genannt – im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr einschließlich des kombinierten Ladungsverkehrs.

Ziel ist neben der Qualitätssicherung die Optimierung der Sicherheit aller am Transport beteiligten Personen bei einer umweltschonenden Beförderung- Es informiert über die nach Ansicht der Wavin GmbH hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Das Anforderungsprofil enthält Grundsatzanforderungen der chemischen Industrie, die für die Wavin GmbH unternehmensspezifisch geändert bzw. ergänzt wurden.

Folgende Anforderungen stellt die Wavin GmbH an seine Spediteure und Frachtführer:

- Vorhaltung eines „Health and Safety Management Systems“, das den Anforderungen und Risiken der Spedition bzw. des Frachtführers und deren Subunternehmen gerecht wird.
- Einhaltung aller Internationalen, Europäischen, Nationalen und sonstigen gesetzlichen Regelungen
- Einhaltung aller darüber hinaus gehenden spezifischen Wavin Standards und Regelungen, insbesondere der Wavin „Work Safe Basics“ (Anlage 2)
- Erbringung des Nachweises für die Einhaltung dieser Anforderungen

Darüber hinausgehende spezielle Anforderungen sind in Anlagen laut Inhaltsverzeichnis zusammengefasst.

Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.

Wir setzen voraus, dass auch Selbstabholer auf der Grundlage dieses Anforderungsprofils handeln.

3. Unternehmensprofil des Auftragnehmers

Folgende Angaben sind durch den Auftragnehmer zu erteilen:

(Beantwortung auf beiliegenden Fragebogen)

3.1 Rechtsform

3.2 Vollständige Adresse (mit Telefon- und Telefaxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse und Internet-Website)

3.3 Geschäftsführung

3.4 Konzernzugehörigkeit / Gesellschafter

3.5 Organigramm / Niederlassungen / wesentliche Beteiligungen

3.6 Gefahrgut- bzw. Sicherheitsbeauftragte(r) und Vertretung (mit Telefon-Durchwahl und ggf. E-Mail-Adresse)

3.7 Leistungspalette

3.8 Status des Qualitätsmanagement-Systems (z. B. Zertifikat oder andere Maßnahmen)

3.9 Qualitätsbeauftragte(r) und Vertretung (mit Telefon-Durchwahl und ggf. E-Mail-Adresse)

3.10 Notfallplan (Notfallbereitschaft, 24-Stunden-Rufnummer, dokumentierte Verfahren /Abläufe)

3.11 Versicherungsnachweis

3.12 Status der Managementsysteme

Wesentliche Änderungen im Unternehmensprofil sind dem Auftraggeber in angemessenen Abständen unaufgefordert mitzuteilen.

4 Fahrzeuge und Zusatzeinrichtungen

4.1 Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand und optisch gutem Erscheinungsbild sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Anforderungen für das zu ladende Gut entsprechen.

4.2 Die Fahrzeuge und Ladungseinheiten müssen den Erfordernissen der vorgesehenen Verkehrsträger, insbesondere des multimodalen Verkehrs (einschließlich Fährverkehre) entsprechen.

4.3 Vorzugsweise sind Fahrzeuge mit sicherheitserhöhenden Entwicklungen, wie z. B. ABS, ASR, Retarder und Geschwindigkeitsbegrenzer einzusetzen.

4.4 Es sind nur schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge der Euronorm Schadstoffklasse ab EURO 4 einzusetzen

4.5 Die in den Anlagen (sofern zutreffend) aufgeführten besonderen Zusatzanforderungen sind zu beachten.

4.6 Sämtliche Fahrzeuge müssen mit einem Telekommunikationssystem (wie z. B. Mobil - Telefon) ausgestattet sein.

5 An der Beförderung beteiligte Personen

5.1 Der Auftragnehmer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen;

5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die §§ 7b und 7c des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) einzuhalten

5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass dieses die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3832/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Fahrpersonal, Fahrtunterbrechungen und Lenkzeiten) einhalten kann.

5.4 Der Auftragnehmer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, z.B. für den Umgang mit

1. den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges,
2. den Ladungssicherungseinrichtungen,
3. den Ladehilfsmitteln und
4. der persönlichen Schutzausrüstung.
5. der Beladeeinrichtung beim Verloader.

Das Fahrpersonal hat sich mit dem Inhalt der Schriftlichen Weisungen vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.

5.5 Werkspezifische Weisungen der Versender und Empfänger sind zu befolgen. Insbesondere ist jegliches Verhalten untersagt, dass sie selbst, die Ladung und andere Personen gefährdet. Die Wavin „Work Safe“ Vorgaben sind einzuhalten.

5.6 Bei der Be- und Entladung ist vom Fahrpersonal die vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen.

5.7 Alkohol-, Rauch- und Drogenverbote sind strikt zu befolgen.

5.8 Gesetzlich vorgeschriebene Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten.

5.9 Der Fahrzeugführer hat das Fahrzeug immer wirksam gegen unbeabsichtigtes

Wegrollen zu sichern (Feststellbremse, Nutzung eines Unterlegkeils).

5.10 Das Fahrpersonal muss sich während der Be- und Entladung am Fahrzeug aufhalten, vorzugsweise neben dem Führerhaus, jedoch außerhalb des direkten Gefahrenbereichs im Zuge des Beladevorgangs.

5.11 In den Betriebsstätten des Auftraggebers besteht für das Fahrpersonal die grundsätzliche Verpflichtung, folgende persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Verlassen des Fahrzeugs anzulegen:

1. Sicherheitsschuhe (gem. EN 345)

2. Schutzhelm

3. Warnweste

5.12 Die Vollständigkeit der persönlichen Schutzausrüstung wird bei Betreten des Werksgeländes kontrolliert. Fahrzeuge, in denen die erforderliche Mindestschutzausrüstung nicht mitgeführt wird, können am Werkstor abgewiesen werden. Genannte Schutzausrüstung muss auch für den Beifahrer vorhanden sein.

Fahrern, die auf dem Werksgelände des Auftraggebers die vorgenannte persönliche Schutzausrüstung nicht tragen und/oder der Anlegeaufforderung des Betriebs- oder Werkschutzpersonals nicht unverzüglich Folge leisten, droht die Verweisung vom Werksgelände.

5.13 Bei einer drohenden Gefahr im Laufe des Transports sind vom Fahrer - unter grundsätzlicher Beachtung des Selbstschutzes - sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die nach Lage und Art der Situation geeignet erscheinen, Gefahren für Dritte, die Umwelt, Tiere sowie die Ladung abzuwehren oder Schäden zu verhüten.

5.14 Bei Anmeldung zur Beladung ist vom Fahrzeugführer vorzulegen:

1. Schriftlicher Referenz- bzw. Transportnummer:

2. Auf Verlangen einen gültiger amtlicher Ausweis mit Foto (z. B. Pass, Führerschein, Sozialversicherungskarte etc.), anhand dessen der Auftraggeber die Person des Fahrzeugführers identifizieren kann

5.15 Die auf den Werksgeländen des Auftraggebers/Versenders und Empfängers ausgehängten und/oder in den Fahrzeugpassierscheinen angegebenen werkspezifischen Verhaltensregeln (wie z. B. Tragen von pers. Schutzausrüstung, Geschwindigkeitsbegrenzung, Fotografier- und Mobilfunkverbot etc.) sind zu beachten.

5.16 Auf dem Wavin Werksgelände gilt ein generelles Tempolimit von 15 km/h.

5.17 Der Fahrzeugführer muss mindestens der deutschen, niederländischen oder englischen Sprache in einer Weise mächtig sein, die es ihm erlaubt, den Anweisungen des Ladepersonals oder anderer Wavin-Mitarbeitern Folge zu leisten sowie selbst ladespezifische Angelegenheiten vorzutragen.

5.18. Beim Aufsteigen auf bzw. beim Absteigen von einem Auflieger/Trailer ist eine geeignete Leiter zu benutzen.

5.19. Während der Be- und Entladung der Fahrzeuge ist das Klettern auf der Ladung zu unterlassen.

6. Einsatz von Unterauftragnehmern

6.1 Falls der Auftragnehmer nicht im Selbsteintritt befördert, hat er ausschließlich sorgfältig ausgewählte, zuverlässige Unterauftragnehmer einzusetzen, die das vorliegende Anforderungsprofil gleichermaßen erfüllen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das Sicherheits- und Qualitätsanforderungsprofil auch im Verhältnis zu den von ihm eingesetzten Subunternehmern verbindlich vereinbart ist. Das vollständige Sicherheits- und Qualitätsanforderungsprofil in seiner aktuell gültigen Version ist dem Subunternehmer vor der ersten Beförderung zur Verfügung zu stellen. Etwaige Änderungen sind unverzüglich zu kommunizieren.

6.2 Der Auftraggeber behält sich, in begründeten Fällen, ein Vetorecht vor.

6.4 Sollte der eingesetzte Subunternehmer wiederholt eine Schlechtleistung erbracht haben, behält sich der Auftraggeber vor, den Bieter für künftige Neugeschäfte auszuschließen.

6.5 Der Auftragnehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer die an ihn gestellten Zusatzanforderungen hinsichtlich Haftung und Versicherung (s. Anlage 5) gleichermaßen erfüllen.

6.6 Auf Anfrage des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Namen der Unterauftragnehmer zu nennen.

6.7 Gem. geltendem Recht zum Thema MiLOG und GüKBillBG sind die Anforderungen der Wavin GmbH selbstverständlich auch auf die ggf. eingesetzten Subunternehmer anzuwenden. Sollte gegen die Bestimmungen des MiLOG bzw. GüKBillBG verstoßen werden, kann dies einen sofortigen Ausschluß des Auftragnehmers, sowie des Subunternehmers zur Folge haben.

7. Sicherer und umweltschonender Transport

7.1 Vor dem Transport ist die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeuges durch den Fahrer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder vereinbarten Ausrüstungen sind auf allen Fahrzeugen bis zum Beförderungsende mitzuführen.

7.2 Das höchstzulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.

7.3 Es sind sichere Transportwege auszuwählen (d. h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, ggf. Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, Vermeidung der Durchfahrt reiner Wohngebiete).

7.4 Umladung von Komplett- und Teilladungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Bei Umladungen gelten dieselben Anforderungen an Fahrzeug, Fahrer usw. wie bei der Beladung im Werk des Auftraggebers.

7.5 Der Fahrer darf nur nach Anweisung eines Beauftragten des Empfängers entladen bzw. sich zur Entladung auf dem Gelände des Empfängers bereitstellen.

7.6 Umweltbelastende Einflüsse sind zu vermeiden und falls unvermeidbar, so gering wie möglich zu halten.

7.7 Der Auftragnehmer hat für Notfälle eine 24-Stunden-Bereitschaft sicherzustellen, d. h. er hat dafür zu sorgen, dass in Notfällen eine verantwortliche und ggf. sachkundige Person sofort erreichbar ist.

7.08 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sowohl die vom Auftraggeber, als auch ggf. die vom Auftragnehmer selbst angebrachte Ladungssicherung während des gesamten Verlaufes der Beförderung in angemessenen Abständen (z. B. bei Ruhepausen) oder bei außergewöhnlich Beanspruchungen (wie z. B. starkes Abbremsen, abrupte Ausweichmanöver etc.) kontrolliert und ggf. nachgesichert wird; dies gilt insbesondere dann, wenn die ursprünglich angebrachte Ladungssicherung verändert wurde (wie z. B. bei Umladung und Teilentladung/Zuladung oder bei verkehrs- und witterungsbedingten Störungen während der Beförderung).

7.09 Wenn Produkte des Auftraggebers während der Beförderung beschädigt werden oder verloren gehen, ist der Auftraggeber umgehend zu verständigen.

7.11 Beschädigte Verpackungen mit Produkten des Auftraggebers dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers weiterbefördert werden.

7.12 Bei Nutzung von Brücken und Tunneln sind die örtlichen Vorschriften zu beachten.

7.13 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Strategie zum Schutz von Diebstahl, z. B. Einhaltung von zertifizierten Sicherheitsstandards, und Beachtung individueller Sicherheitsziele für die gesamten Prozessabläufe zu installieren und umzusetzen.

7.14 Den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Überquerung von Brücken bzw. Nutzung von Tunnels ist Folge zu leisten.

8. Lieferservice

Der Auftragnehmer hat die Bemühungen des Auftraggebers um einen kundenorientierten Lieferservice zu unterstützen, u. a. durch

8.1 Übernahme der Ware zum vereinbarten Zeitpunkt;

8.2 Einhaltung genannter Abfahrtermine;

8.3 Einhaltung der zugesagten Laufzeiten und vorgegebenen Abliefertermine;

8.4 Einhaltung der Kunden-/Empfängerweisungen und -vorschriften bei der Ablieferung, soweit sie denen des Auftraggebers nicht widersprechen;

8.5 Ermittlung des jeweiligen Standorts einer Sendung in angemessener Frist;

8.6 unverzügliche Information der Wavin GmbH bei Verzögerungen auf dem Transportweg und Mitteilung über den Grund der Verzögerung und den voraussichtlichen neuen Abliefertermin.

8.7 unverzügliche Information an die Wavin GmbH über Beanstandungen hinsichtlich der Warenqualität und -menge; dies gilt insbesondere bei schriftlichen Vermerken des Empfängers im Ablieferbeleg.

8.8 Unverzügliche Information an Wavin über durch den Frachtführer/Fahrer verursachte Havarien/Unregelmäßigkeiten während des Entladeprozesses

9 Beförderungspapiere / Begleitpapiere

9.1 Die vom Auftragnehmer erstellten Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und zusammen mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden.

9.2 Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber Beförderungsaufträge, die auf die Vorgaben dieses Anforderungsprofils für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr Stand Jan hinweisen.

9.3 Erteilt Wavin einen Beförderungsauftrag, so hat der Auftragnehmer als „Absender“ den Auftraggeber einzutragen.

9.4 Die für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgeschriebenen Zollformalitäten sind vom Auftragnehmer fristgemäß zu erfüllen; die dem Fahrer überreichten Zolldokumente sind dem Empfänger bzw. dem vorgeschriebenen Zollagenten zu übergeben.

9.5 Ablieferungsbestätigungen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Empfangslandes (mindestens aber drei Jahre) aufzubewahren und auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

9.6 Beförderungspapiere/Begleitpapiere oder deren Inhalt dürfen - abgesehen von behördlichen Kontrollen - Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.

9.7 Beförderungspapiere, die nicht den laufenden Transport betreffen, müssen als solche eindeutig erkennbar sein. Dies gilt bei der Beförderung gefährlicher Güter insbesondere für Schriftliche Weisungen an den Fahrzeugführer über das Verhalten bei Not- und Zwischenfällen.

9.8 Alle Angaben für die Erstellung von Beförderungsdokumenten sind ausschließlich dem schriftlichen Auftrag des Auftraggebers zu entnehmen.

9.9 Für grenzüberschreitende Transporte (Beförderung in Drittländer und innergemeinschaftliche Beförderungen) gehört zum Leistungsumfang des Auftragnehmers die unaufgeforderte Erteilung einer Ausfuhrbescheinigung gem. §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 17 a Abs. 4 UstDV.

10. Information

11.1 Der Auftragnehmer hat für die korrekte und rechtzeitige Weitergabe der relevanten Informationen - z. B. Sicherheitsdaten, Auftragsstatus, Referenznummer des Auftraggebers bzw. des Kunden - zu sorgen, um eine lückenlose Informationskette (z. B. an Subunternehmer) zu bilden.

11.2 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber gewünschte Einführung/ Erweiterung/Anbindung eines elektronischen Datenaustausches nach den jeweils aktuellen technologischen Entwicklungen zu unterstützen.

11.3 Bei Einsatz elektronischer Koppelungen für den regelmäßigen Abruf der übermittelten Informationen durch den Auftragnehmer Sorge zu tragen.

11.4 Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind vom Auftragnehmer streng vertraulich zu behandeln.

11.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die vom Auftraggeber übermittelten Informationen und Daten streng vertraulich behandelt, nur zum Zweck der Auftragserfüllung genutzt werden und nicht an Dritte, die nicht unmittelbar an der Auftragserfüllung beteiligt sind, weitergegeben werden. Dies gilt auch für Kenntnisse und Fakten auf deren Basis Logistikkosten, -preise und Raten kalkuliert werden können.

12. Unfälle / Schäden / Verluste

12.1 Unfälle sind - unter Angabe nachstehender Daten - unverzüglich an die vom Auftraggeber benannte Stelle zu melden.

1. Name und Firma des Meldenden;
2. Amtliches Kennzeichen und Typ des Fahrzeuges; Beförderer, Spediteur;
3. Ort, Zeit und Hergang des Unfalles/Schadenfalles;
4. Anzahl Verletzte/Tote, Umfang des Produktaustritts, Polizei/Feuerwehr vor Ort;













5. Sendungsdaten (Auftragsnummer, Bestimmungsort, Beförderer, Spediteur);
6. vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen;
7. Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen (Name, Adresse, Telefon, Fax);
8. ggf. eingeschalteter Havariekommissar (Name, Adresse, Telefon, Fax).

12.2 Über jeden Unfall/Schadenfall ist vom Auftragnehmer ein formloses Protokoll anzufertigen, das dem Auftraggeber umgehend unaufgefordert zuzusenden ist.

12.3 Erkennbare Beschädigungen und Warenverluste sind vom Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber zu melden, unabhängig von Ursache oder Verantwortung. Sonstige gesetzliche Informationspflichten bleiben davon unberührt.

12.4 In jedem Fall ist bei Gefährdung von Personen und / oder Beeinflussung der Umwelt immer unverzüglich die Feuerwehr und / oder die Polizei zu verständigen. Unmittelbar im Anschluss daran ist der Auftraggeber zu informieren.

Anlage 2: Die 10 WorkSafe Basics

	1. Auf Treppen immer am <u>Geländer festhalten</u> .
	2. Immer die Fußgängerwege nutzen und abseits dieser Wege <u>Sicherheitsschuhe tragen</u> .
	3. Immer Sicherheitsverriegelungen und <u>Schutzvorrichtungen nutzen</u> .
	4. Den eigenen Arbeitsplatz stets sauber und <u>ordentlich halten</u> .
 	5. Immer den <u>Sicherheitsgurt anlegen</u> , Geschwindigkeitsbeschränkungen beachten und <u>unterwegs mit dem Auto nur mit Freisprechanlage mobil telefonieren</u> .
	6. Nie ohne Arbeitsgenehmigung <u>arbeiten</u> , wenn diese <u>vorgeschrieben ist</u> .
	7. Immer zugelassene <u>Schneidwerkzeuge benutzen</u> .
	8. Notausgänge immer <u>frei halten</u> .
 	9. Nur die Anlagen bedienen, für die Sie <u>geschult wurden</u> .
	10. Immer die vorgeschriebene Schutzausrüstung (PSA) <u>tragen</u> .

Anlage 3

Verpackte Güter in Fahrzeugen und Containern

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass

A.1.1 nur Fahrzeuge/Container mit besenreiner, trockener, nagelfreier sowie mit Gabelstaplern befahrbarer Ladefläche eingesetzt werden;

A.1.2 nur Fahrzeuge/Container mit bordeigenen, wieder verwendbaren Ladungssicherungseinrichtungen, wie

1. Sperrmittel (wie Spann- und Einsteckbretter oder verschiebbare Zwischenwände),
2. Zurrmittel (wie genormte Gurte, Ketten, Seile, Netze) und
3. Ladeflächen mit versenkbaren Zurrösen oder Zurrpunktschienen o. ä. bzw. Haltepunkten, eingesetzt werden;
4. Container nur mit gültiger CSC- bzw. AZFP gestellt werden.

A.1.3 Wände, Boden und Dach sowie Türen, Türdichtungen und Wetterschutz in technisch einwandfreiem Zustand sind;

A.1.4 die Versandstücke vor Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit und Vollständigkeit (bei losen Versandstücken bezogen auf die Anzahl der Umverpackungen) geprüft werden;

A.1.5 das Fahrpersonal auf ausdrücklichem Wunsch des Auftraggebers bei den Ladungssicherungsmaßnahmen unterstützend mitwirkt;

A.1.6 die Ladung bis zur Entladestelle durchgehend zuverlässig gesichert ist und ggf. nachgesichert wird; dies gilt insbesondere bei Teilentladung, Umladung, verkehrs- und witterungsbedingten Störungen, dazu zählen auch starke Brems- und Ausweichmanöver;

A.1.7 die Belastbarkeit der Ladefläche hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Gabelstaplern der Europäischen Norm EN 283 entspricht und hinsichtlich der Aufbaustabilität die Europäische Norm EN 12642 erfüllt;

A.1.8 die Fahrzeuge neuwertige, nicht beschädigte Ladungssicherungseinrichtungen in ausreichender Anzahl und Dimensionierung mitführen, wie z. B. für palettierte Ladung oder Großpackmittel (IBC) pro Palettenreihe mindestens ein Spanngurt mit Ratsche gemäß EN 12195 (Teil 2) in technisch einwandfreiem Zustand, mit denen die Ladungseinheiten kraftschlüssig oder formschlüssig (Direktzurren) fixiert werden können (Abweichungen von diesem Grundsatz, z. B. aufgrund vorgesehener formschlüssiger Verladung durch Ausstauung aller Leereräume, bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers); sofern eine formschlüssige Verladung nicht möglich bzw. nicht gewünscht ist, sind weitere Ladegutsicherungsgeräte, wie z.B. Spannbretter zu installieren (horizontal) und Antirutschmatten in ausreichender Anzahl usw. vorzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass Zurrgurte während der Beförderung nicht vom Fahrzeug fallen. Das Verzurren über die Bordwände hinaus ist vom Auftraggeber nicht gestattet.

A.1.9 Fahrzeuge, die nach dem 01.10.93 zugelassen wurden, hinsichtlich der versenkten Zurr-/Haltepunkte auf der Ladefläche und - soweit möglich - an den Bordwänden die Norm DIN 75410 (Teil 1) erfüllen und Fahrzeuge, die vor diesem Datum zugelassen wurden, entsprechend nachgerüstet werden. Fahrzeuge mit fehlender erforderlicher Ausrüstung und nicht ausreichender Bordwandfestigkeit werden von der Beladung ausgeschlossen;

A.1.10 bei Standard-Planenfahrzeugen (Gardinenfahrzeuge s. Anlage 4) die Einsteckbretter unbeschädigt und vollständig vorhanden sind (mindestens bis zur Oberkante der Ladung);

A.1.11 Ladungseinheiten (wie gewickelte oder umschumpfte Paletten) dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht verändert werden;

A.1.12 die Ladungssicherungseinrichtungen von Gardinenfahrzeugen (Tautlinern//Curtain-sidern) mindestens den Anforderungen der Anlage 4 entsprechen;

A.1.13 nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Wavin GmbH - Kofferzüge mit einem geeigneten Rückhaltesystem für die Ladegutsicherung ausgerüstet sind (z. B. formschlüssig installierbare Teleskopstangen über die Fahrzeugbreite, d. h. gegen Fahrtrichtung; Sofern genügend Zurrpunkte nach EN 12640 und Gurte vorhanden sind, kann die Sicherung auch durch diagonales Zurren vorgenommen werden.

A.1.14 fremde Verladungen auf den bereitgestellten Fahrzeugen nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften ordnungsgemäß gesichert sind. Sicherungsmaßnahmen oder Umladungen werden vom Auftraggeber abgelehnt. Ggf. ist die erforderliche Ladungssicherung/Lastverteilung der Vorladung vom Fahrer vor Ort durchzuführen. Ist dies technisch nicht möglich, wird eine Beladung abgelehnt;

A.1.15 wenn sich auf dem bereitgestellten Fahrzeug Leerpaletten befinden, die keine ordnungsgemäße Aufnahme der angemeldeten Ladung ermöglichen, entladen werden;

A.1.21 bereitgestellter Laderaum grundsätzlich sauber, frei von Resten und Gerüchen vorheriger Ladungen und trocken ist.

Anlage 4

Anforderungen an Gardinenfahrzeuge (Curtainsider/Tautliner)

A.2.1 Definitionen

A.2.1.1 Anforderungen an die Ladungssicherung

A.2.1.1.1 StVO § 22 (neu ab 01.01.2006)

„(1) Die Ladung sowie Geräte, Spannketten und sonstige Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung weder ganz noch teilweise verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

A.2.1.2 Formschluss

Unter Formschluss versteht man z. B. das vollständige Ausstauen einer Fahrzeugladefläche. Voraussetzung für eine formschlüssige Verladung ist eine ausreichend stabile Ladeeinheit/Verpackung, die umschlag- und transportsicher ist (Verladerpflicht) und die entstehenden Beschleunigungskräfte kompensieren kann.

A.2.1.5 Diagonal- oder Direktzurren

Beim Diagonalzurren handelt es sich um ein formschlüssiges Verfahren zur Ladungssicherung und ist z. B. mit Mehrweggurten leicht umsetzbar.

A.2.2 Anforderungen an die verschiedenen Fahrzeug-Aufbautypen / Konsequenzen

A.2.2.1 Allgemeine Anforderungen an alle Fahrzeug-Aufbautypen

- Fahrzeug/Laderaum/Ladefläche müssen bei der Bereitstellung in technisch einwandfreiem und sauberem Zustand sein.

- Die Ladungen sollten, wenn immer möglich, über Formschluss gesichert werden.
- Ausrüstungen wie z. B. Zurrgurte, Zurrpunkte oder die Aufbauelemente wie . B. Stirnwände und Seitenkonstruktionen müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden.
- Spriegelbretter müssen mindestens bis zur Ladungsoberkante in technisch einwandfreiem Zustand vorhanden sein.
- Bei einem 13,6 m Sattelaufleger müssen mindestens 12 Paar Zurrpunkte (in gleichmäßigen Abständen) vorhanden sein.
- Ladeflächen müssen trocken, frei von Anhaftungen und Schmutz (besenrein) sein. Ist dies nicht der Fall, muss vor der Beladung der Mangel durch den Fahrer behoben werden.
- Wenn ladungsabhängig reibwerterhöhende Mittel zum Einsatz kommen müssen, werden diese vom Auftragnehmer gestellt. Beim Auftraggeber können erworben werden.

Bei Mängeln zu o. a. Anforderungen kann die Beladung vom Auftraggeber abgelehnt werden (individuelle Einzelfallentscheidung).

A.2.2.2 Anforderungen an Gardinenfahrzeuge mit Zertifikat/Bescheinigung gem. DIN-EN 12642 (Code XL)

Dies sind Fahrzeugaufbauten, die verkehrsübliche Beschleunigungskräfte z. B. infolge Vollbremsungen oder Ausweichmanöver sicher aufnehmen können. Hierbei muss die Ladung nach kurzzeitiger Bewegung durch den Fahrzeugaufbau wieder in die Ausgangslage zurückgestellt werden können. Fahrzeugaufbauten nach Code XL eignen sich für formschlüssige Verladung und sind somit die vorteilhafteste Gardinenfahrzeuggattung für eine effiziente Ladungssicherung.

Für den Fahrzeugaufbau nach EN 12642 Code XL muss ein gültiges Zertifikat mitgeführt werden.

Ist eine formschlüssige Verladung bedingt durch die Ladung nicht möglich, muss die Ladungssicherung kraft- und/oder reibschlüssig vorgenommen werden. Insofern müssen auch bei XL-codierten Fahrzeugen immer mindestens 12 Spanngurte und Antirutschmaterial mitgeführt werden.

A.2.2.3 Anforderungen an Gardinenfahrzeuge mit Zertifikat/Bescheinigung gem. DIN-EN 12642 (Code L)

Fahrzeugaufbauten, verkehrsübliche Beschleunigungskräfte z. B. infolge Vollbremsungen oder Ausweichmanövern nur teilweise aufnehmen können. Bei diesem Fahrzeugtyp muss ein personeller und materieller Mehraufwand zur Ladungssicherung betrieben werden.

Diese materiellen Mehraufwendungen sind z. B. Holzpaletten, Anti-Rutschmatten und Mehrweg-Zurrgurte.

Für den Fahrzeugaufbau nach EN 12642 Code L muss ein gültiges Zertifikat mitgeführt werden.

Ist eine formschlüssige Verladung bedingt durch die Ladung nicht möglich, muss die Ladungssicherung kraft- und/oder reibschlüssig vorgenommen werden. Insofern müssen auch bei L-codierten Fahrzeugen immer mindestens 12 Spanngurte mit mindestens 10 m mitgeführt werden.

A.2.2.4 Anforderungen an Gardinenfahrzeuge ohne Nachweis der Aufbaufestigkeit (nicht in DIN-EN 12642 aufgeführt)

Fahrzeugaufbauten, die verkehrsübliche Beschleunigungskräfte z. B. infolge Vollbremsungen oder Ausweichmanövern nicht aufnehmen können. Bei diesem Fahrzeugtyp muss mit einem deutlichen personellen und materiellen Mehraufwand ausgegangen werden. Je nach Ladung muss damit gerechnet werden, dass eine Beladung z. B. aus Mangel an Zurrpunkten abgelehnt werden muss.

Die materiellen Mehraufwendungen sind z. B. Holzpaletten, Antirutschmatten und Mehrweg-Zurrgurte oder zusätzliche Holzgestelle.

Die Gestellung von Fahrzeugen dieser Gattung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

A.2.2.5 Gardinenfahrzeuge ohne Nachweis der Aufbaufestigkeit (nicht in DIN-EN 12642 aufgeführt) mit technischen Defiziten, die abgelehnt werden

Fahrzeuge mit technischen Mängeln werden von der Beladung ausgeschlossen.

A.2.3 Besondere Verladebedingungen

A.2.3.1 Mit Fremdware angeladene Fahrzeuge

Werden Fahrzeuge bereitgestellt, auf denen sich bereits fremde Ladung auf der Ladefläche befindet, muss diese bereits ausreichend gesichert sein. Ist das nicht der Fall, wird dem Fahrzeugführer die Gelegenheit gegeben, die Fremdware ordnungsgemäß zu sichern. Ist ihm dies nicht möglich, wird die Beladung dieses Fahrzeugs, auch wenn es ansonsten alle Voraussetzungen erfüllt, vom Auftraggeber abgelehnt.

A.2.3.2 Besonderheiten zur Ladungssicherung im kombinierten Verkehr/ Straße . See/Fähre

Die Verpackungen bzw. Ladeeinheiten müssen die während des Transportes über See entstehenden Beschleunigungskräfte in horizontaler, insbesondere aber auch in vertikaler Richtung aufnehmen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß CTU-Packrichtlinie im Fährverkehr Querschleunigungen von 0,5 g (Ostsee) und 0,7 g (Nordsee) auf die Ladung wirken können.

Im Seeverkehr muss bezüglich der vertikal entstehenden Beschleunigungskräfte ggf. zusätzlich durch Niederzurren gesichert werden.

Werden o. a. Voraussetzungen nicht erfüllt, muss mit deutlich längeren Ladezeiten gerechnet werden, die vom Auftragnehmer entsprechend zu berücksichtigen sind.

A 2.3.3 Besonderheiten zur Ladungssicherung im kombinierten Verkehr/ Straße . Schiene

Bei der Auswahl der Transportmittel sind bezüglich der Ladungssicherung die erhöhten Beschleunigungskräfte von 1 g (in beide Fahrtrichtungen) zu berücksichtigen.

Anlage 5

Haftung und Versicherung

Wavin-spezifische Zusatzanforderungen:

A.3.1 Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Vereinbarungen unter Ausschluss der ADSP und anderer AGB der Auftragnehmer.

Die Haftung bestimmt sich bei Transporten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 407 ff HGB. Im Falle eines Frachtvertrages über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln gelten die §§ 452 ff HGB.

Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien untersteht deutschem Recht. Als Gerichtsstand gilt Osnabrück als vereinbart, sofern dem zwingende Bestimmungen nicht entgegenstehen.

A.3.2 Bei Transporten im internationalen Güterverkehr bestimmt sich die Haftung unabhängig vom Schadensort nach den entsprechenden Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr (CMR/CIM) durchgehend ab Übernahme der Ware bis zur Ablieferung an den Endempfänger.

A.3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten:

1. eine Versicherung für seine Haftung nach A.3.1 und A.3.2;
2. eine Fahrzeug-Haftpflichtversicherung, die - sofern der Auftragnehmer seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat - einen Deckungsbetrag für Personenschäden von mindestens € 8 Mio. pro Person und eine Gesamtdeckungssumme in Höhe von mindestens € 10 Mio. pro Schadensfall aufweist; sollte der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, muss die Fahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens die in dem Land, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, üblichen Deckungssummen aufweisen, dabei dürfen die Deckungssummen jedoch € 8 Mio. pro Person für Personenschäden und € 10 Mio pro Schadensfall nicht unterschreiten;
3. eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 4 Mio. pro Schadensereignis für Personen-, Sach- und sonstige Schäden.

Der Auftragnehmer wird nur solche Unterunternehmer beauftragen, die ihrerseits eine Versicherung, die ihre Haftung nach dem HGB und der CM/R/CIM abdeckt, sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung, die die Anforderungen von A.5.3 Nr. 3 erfüllt, abgeschlossen haben.

Ferner wird der Auftragnehmer nur solche ausländischen Unterunternehmer beauftragen, die für die eingesetzten Fahrzeuge eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die mindestens dieselben Deckungssummen aufweist, die gemäß A.5.3 Nr. 2 für den Auftragnehmer gelten.

A.3.4 Der Auftragnehmer bestätigt den für ihn bestehenden Versicherungsschutz entsprechend den vorstehenden Bestimmungen durch das schriftliche Anerkenntnis dieses Anforderungsprofils. Ferner hat der Auftragnehmer den Versicherungsschutz auf besonderen Wunsch des Auftraggebers durch schriftliche Bescheinigungen seiner Versicherer schriftlich zu belegen.